

Satzung der Fußballabteilung im Eimsbütteler Turnverband e. V.

1. Allgemeines

1.1. Gründung und Name

Die Fußballabteilung (im Weiteren: Abteilung) des ETV wurde am 12. Mai 1906 als Fußballvereinigung im ETV gegründet.

Sie führt den Namen „Fußballabteilung“.

1.2. Aufgaben

Die Abteilung hat die Aufgabe, innerhalb des ETV das Fußballspiel zu pflegen, sowohl für Damen als auch für Herren.

Besonderen Wert wird auf die Heranbildung des jugendlichen Nachwuchses gelegt, gleichermaßen im leistungsorientierten, wie auch im Bereich des Breitensports.

2. Mitgliedschaften

2.1 Arten

Die Abteilung hat aktive und fördernde Mitglieder.

Aktive Mitglieder sind natürliche Personen, die in der Abteilung Fußball spielen oder auf andere Weise in ihr tätig sind.

Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die bereit sind, die Abteilung zu unterstützen ohne die Berechtigung, in ihrem Rahmen Sport zu treiben oder auf andere Weise aktiv bzw. gestaltend tätig zu sein.

In der Abteilung stehen weiblichen und männlichen Mitgliedern im Rahmen der gegebenen Altersgrenzen alle Tätigkeiten und Funktionen gleichermaßen offen, auch wenn dies im Einzelfall nicht immer ausdrücklich vermerkt ist.

2.2 Verhältnis zum ETV

Mitglied der Abteilung kann nur sein, wer Mitglied des ETV ist.

Anmeldung, Austritt, Ausschluss und Ehrungen von Mitgliedern der Abteilung sind ausschließlich Angelegenheiten des ETV und richten sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Gesamtvereins.

Die Höhe der Beiträge wird vom ETV festgesetzt. Die Abteilung kann jedoch mit Zustimmung des ETV – Hauptausschusses zusätzliche Sonderbeiträge festsetzen, die der ETV in vollem Umfang an die Abteilung weiterleitet.

Satzung der Fußballabteilung im Eimsbütteler Turnverband e. V.

3. Organe der Abteilung

3.1. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist die oberste Vertretung der Abteilung.

Ordentliche Mitgliederversammlung

Die Abteilung hält im Frühjahr eines jeden Jahres eine ordentliche Mitgliederversammlung ab.

Zur Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Veröffentlichung in der Vereinszeitung ist ausreichend.

Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.

Für die Wahlen zum Vorstand genügt die Mehrheit (= 50% + 1) der abgegebenen Stimmen.

Erreicht keiner der Kandidaten die Mehrheit, ist ein weiterer Wahlgang erforderlich. Wird auch im zweiten Wahlgang die Mehrheit nicht erreicht, ist ein dritter Wahlgang aufzurufen, in dem der Kandidat gewählt ist, der die Mehrzahl der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Die abgegebenen Enthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt.

Bewerben sich bei einer Wahl mehr als zwei Kandidaten und erreicht keiner von ihnen die Mehrheit, wird in einer Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern entschieden, die in dem ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten.

Andere Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen gefasst; Enthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Abteilungsvorsitzenden maßgebend.

Sowohl das Stimmrecht wie auch das aktive und passive Wahlrecht können alle aktiven Mitglieder der Abteilung ausüben, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Mit Ausnahme des passiven Wahlrechts gilt dies auch für alle fördernden Mitglieder, soweit es sich um volljährige natürliche Personen handelt.

Anträge zur Tagesordnung kann jedes Mitglied der Abteilung stellen, das das 18. Lebensjahr vollendet hat. Sie sind bis eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Der Vorsitzende gibt sie der Mitgliederversammlung zu Beginn der Sitzung bekannt.

Aufgaben

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

-

Satzung der Fußballabteilung im Eimsbütteler Turnverband e. V.

- Genehmigung der Niederschrift über die ordentliche- und evtl. außerordentliche Mitgliederversammlungen des Vorjahres.
- Entgegennahmen der Tätigkeitsberichte des Vorstandes, des Kassenwartes und der Ausschüsse.
- Entlastung des Vorstandes.
- in den ungeraden Jahren Wahl des 1. Vorsitzenden auf zwei Jahre
- in den geraden Jahren Wahl des 2. Vorsitzenden und des 1. Kassenwartes auf zwei Jahre
- Wahl des 2. Kassenwartes, des Schriftführers, und der Beisitzer auf ein Jahr
- Wahl des Vertreters der 2. Ligamannschaft und des Vertreters der unteren Herrenmannschaften als Mitglieder des Vorstandes jeweils auf ein Jahr
- Wahl der Obleute und weiterer Mitglieder folgender Ausschüsse:
 - o Ligaausschuss
 - o Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball
 - o Schiedsrichterausschuss
 - o Platzausschuss

- Wahl von 2 Kassenprüfern
- Bestätigung des Jugendausschusses
- Wahl der Vertreter der Fußballabteilung für die Delegiertenversammlung des ETV

Findet sich für oder mehrere Funktionen kein Kandidat, bestimmt der Vorstand, wer die entsprechenden Aufgaben kommissarisch übernimmt.

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn er dies im Interesse der Abteilung für erforderlich hält.

Der Vorstand ist verpflichtet, eine solche Versammlung einzuberufen, wenn dies von mindestens 40 Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, schriftlich beantragt wird. Aus dem Antrag muss zu ersehen sein, aus welchem Grunde die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung gewünscht wird.

In einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur Beschlüsse gefasst werden, die Punkte der vorher bekannt gegebenen Tagesordnung betreffen.

Niederschriften

Über die Mitgliederversammlungen ist jeweils eine Niederschrift anzufertigen, die alle gefassten Beschlüsse enthalten muss.

Sie ist vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

3.2. Vorstand

Satzung der Fußballabteilung im Eimsbütteler Turnverband e. V.

Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden / der 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden / der 2. Vorsitzenden
- dem 1. Kassenwart / der 1. Kassenwartin
- dem 2. Kassenwart / der 2. Kassenwartin
- dem Schriftführer / der Schriftführerin
- dem Obmann / Obfrau der 2. Ligamannschaft
- dem Obmann / Obfrau der unteren Herrenmannschaften
- dem Vorsitzenden des Ligaausschusses (= Obmann der 1. Ligamannschaft)
- dem Vorsitzenden des Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball
- dem Vorsitzenden des Schiedsrichterausschusses
- dem Vorsitzenden des Jugendausschusses
- dem Vorsitzenden des Platzausschusses
- den Beisitzern

Während seiner Amtszeit kann sich der Vorstand durch Zuwahlen weiterer Mitglieder ergänzen.

Das gilt für die Wahrnehmung zusätzlicher Aufgaben ebenso wie für Funktionen, die von der Mitgliederversammlung nicht besetzt werden konnten, als auch für den Ersatz von Vorstandsmitgliedern, die während ihrer Amtszeit ausgeschieden sind.

Die Amtszeit der zugewählten Mitglieder endet spätestens mit dem Zusammentreten der auf die Zuwahl folgenden Mitgliederversammlung.

Aufgaben

Der Vorstand leitet und verwaltet die Abteilung und ist für alle sie betreffenden Angelegenheiten eigenverantwortlich zuständig.

Dabei hat er insbesondere folgende Aufgaben:

Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen incl. Aufstellung der Tagesordnung

Abgabe von Kassen- und Tätigkeitsbericht in der Mitgliederversammlung

Ausführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse, soweit sie mit dem geltenden Recht sowie mit den Satzungen und Ordnungen des ETV und der Abteilung in Einklang stehen.

Aufstellung und Ausführung des Jahresetats (ohne den Etat der Fußballjugend)

Anfertigung der Monats- und Jahresabrechnungen (ohne die der Fußballjugend)

Überwachung der Ausschusstätigkeiten insbesondere im Hinblick auf die Wahrung und Förderung der Vereins- und Abteilungsinteressen

Satzung der Fußballabteilung im Eimsbütteler Turnverband e. V.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Vorstand im Einzelfall auch Personen heranziehen, die nicht dem Vorstand angehören.

Versammlung

Der Vorstand versammelt sich in aller Regel einmal monatlich an vorher festgesetzten Tagen. Wird im Ausnahmefall davon abgewichen, ergeht eine besondere Einladung bzw. eine Absage.

Für die Behandlung besonderer Fragen können ohne Stimmrecht an den Sitzungen auch Personen teilnehmen, die dem Vorstand nicht angehören, sofern der Vorstand dies zu Beginn der Sitzung beschließt.

Beschlüsse

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder auf der Versammlung anwesend sind.

Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Gegen Beschlüsse, durch die finanzielle Forderungen Dritter entstehen können, haben der 1. Vorsitzende und der Kassenwart ein gemeinsames Einspruchsrecht.

Gegen Beschlüsse, die zu Verpflichtungen in einer die etatmäßigen Mittel übersteigenden Höhe führen, hat der Kassenwart das alleinige Einspruchsrecht. Es sei denn, die Erfüllung der Verpflichtungen kann auf andere Weise gewährleistet werden.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind in einer Niederschrift festzuhalten

Geschäftsführender Vorstand

Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende sowie der 1. und 2. Kassenwart bilden den geschäftsführenden Vorstand.

Er tritt zusammen, wenn eines seiner Mitglieder dies im Interesse der Abteilung für dringend geboten hält.

Er trifft Entscheidungen, die er im Interesse der Abteilung für dringend geboten hält und die einen Aufschub bis zur nächsten regelmäßigen Vorstandssitzung nicht ratsam erscheinen lassen.

Die Entscheidungen können auch im telefonischen Rundruf herbeigeführt werden.

Satzung der Fußballabteilung im Eimsbütteler Turnverband e. V.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, außer bei Anwendung des Rundrufverfahrens.

Die getroffenen Entscheidungen sind auf der nächstfolgenden regelmäßigen Vorstandssitzung bekannt zu geben und dort zu Protokoll zu nehmen.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind in allen Sitzungen und Versammlungen in der Abteilung teilnahmeberechtigt. Mit Ausnahme im Bereich der Fußballjugend hat dabei der 1. Vorsitzende sowohl das Antrags- als auch das Stimmrecht. Ist der 1. Vorsitzende verhindert, gilt das auch für seinen Vertreter.

1. Vorsitzender

Der 1. Vorsitzende ist erster Repräsentant der Abteilung und vertritt sie nach innen und außen. Er hat unter anderem folgende Aufgaben:

- er beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet sie
- er leitet die Mitgliederversammlungen
- er ist als Vertreter der Fußballabteilung Mitglied des ETV-Hauptausschusses

2. Vorsitzender

Er ist in allen Belangen ständiger Vertreter des 1. Vorsitzenden.

Kassenwart

Der 1. Kassenwart erarbeitet den Entwurf des Jahresetats. Er verwaltet die Abteilungskasse und legt Rechnung darüber ab.

Er reicht die Etatentwürfe der Herren, und des Jugendausschusses zusammen beim ETV-Vorstand ein.

Der 1. Kassenwart erstattet in der Mitgliederversammlung den Kassenbericht.

Der 2. Kassenwart unterstützt und vertritt den 1. Kassenwart.

Schriftführer

Der Schriftführer führt die Niederschrift über die Vorstandssitzungen und über die Mitgliederversammlungen.

Geschäftsordnung

Im Übrigen regelt der Vorstand die Wahrnehmung seiner Aufgaben im Rahmen seiner Geschäftsordnung

Satzung der Fußballabteilung im Eimsbütteler Turnverband e. V.

3.3. Ausschüsse

Ligaausschuss

Der Ligaausschuss besteht aus den Obleuten der 1. und 2. Ligamannschaft und bis zu sechs weiteren Mitgliedern.

Er befasst sich mit allen die Ligamannschaften betreffenden Angelegenheiten incl. denen, die einzelne Spieler oder Trainer betreffen und übernimmt insofern für alle als erster Ansprechpartner die Mittlerfunktion zwischen Mannschaften, Trainern und Vorstand.

Der Ligaausschuss berät die Trainer, betreut Mannschaft und Spieler und bereitet notwendige Entscheidungen des Vorstands vor.

Schiedsrichterausschuss

Der Schiedsrichterausschuss besteht aus dem Obmann, dem Ansetzer und weiteren Mitgliedern.

Er regelt die Ansetzungen der Schiedsrichter, soweit sie nicht namentlich von zuständigen Stellen des Hamburger Fußball-Verbandes (HFV) angesetzt werden.

Der Ausschuss hat die Aufgabe, in nach Vorgabe des HFV ausreichender Anzahl Sportler an eine Schiedsrichtertätigkeit heranzuführen.

Der Ausschuss hält in allen Schiedsrichterangelegenheiten Verbindung zu den zuständigen Stellen des HFV.

Jugendausschuss

Der Jugendausschuss besteht aus dem Obmann, dem stellvertretenden Obmann, dem Kassenwart und 1 – 4 Beisitzern.

Er wird von der Mitgliederversammlung der Jugend gewählt und muss von der Mitgliederversammlung der Abteilung bestätigt werden.

Der Jugendausschuss leitet und verwaltet die Arbeit mit den Jugendmannschaften in eigener Organisation. Das schließt die Verwaltung der ihm dafür entsprechend dem Beitragsaufkommen zustehenden Finanzmittel mit ein.

Bei seiner Tätigkeit hat der Jugendausschuss stets das Abteilungsinteresse zu beachten.

Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball

Satzung der Fußballabteilung im Eimsbütteler Turnverband e. V.

Der Ausschuss besteht aus dem Obmann und bis zu vier weiteren Mitgliedern.

Er befasst sich mit allen Angelegenheiten der Frauen- und Mädchenmannschaften und vertritt deren Interessen gegenüber der Abteilung und den zuständigen Stellen des HFV.

Platzausschuss

Der Platzausschuss besteht aus dem Obmann und bis zu vier Beisitzern.

Er befasst sich mit allen Angelegenheiten, die die Plätze betreffen, die von Mannschaften der Abteilung genutzt werden. Das sind insbesondere

- Überwachung der Reinigung und Pflege von Plätzen, die von Mannschaften der Abteilung genutzt werden und für die der ETV verantwortlich ist
- Zusammenarbeit mit dem Platzwart
- Entscheidungen treffen bezüglich der Bespielbarkeit, soweit nicht eine andere Stelle dafür zuständig ist
- Koordinierung der Platznutzung

Ausschussbildung

Der Vorstand kann jederzeit weitere Ausschüsse bilden, wenn er dies für sachdienlich hält. Er bestimmt zugleich deren Rechte und Pflichten.

Ausschusssitzungen

Die Sitzungen werden von den jeweiligen Obleuten, bei Verhinderung von deren Vertretern einberufen. Dabei ist der Vorsitzende der Abteilung oder sein Vertreter jeweils rechtzeitig davon zu unterrichten.

Mitglieder des Vorstands sind jederzeit berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen.

4. Übergangs- und Schlussbestimmung

Satzungsänderungen

Für Satzungsänderungen ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich, der mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Abteilung gefasst wird.

Anwendung der ETV-Satzung

Auf alle Sachverhalte, für die in dieser Satzung keine Regelung enthalten ist, finden die entsprechenden Bestimmungen der Satzung des ETV Anwendung.

Satzung der Fußballabteilung im Eimsbütteler Turnverband e. V.

Das gilt auch für evtl. unwirksame Vorschriften dieser Satzung.

In Kraft treten

Diese Satzung tritt mit der Zustimmung des ETV – Hauptausschusses in Kraft.